

Parlamentarischer Vorstoss

2025/288

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Anpassung des Dekrets über das Angebot im regionalen Personenverkehr (Angebotsdekret)
Urheber/in:	Bau- und Planungskommission
Zuständig:	Thomas Eugster
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Blatter, Bringold, Degen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Oberbeck, Ritter, Ryf, Strüby-Schaub, Trüssel, Zeller
Eingereicht am:	28. August 2025
Dringlichkeit:	—

Im Rahmen der Beratung des 10. Generellen Leistungsauftrags (GLA) – ÖV-Programm für die Jahre 2026-2028 stimmte der Landrat einem Antrag auf Erhöhung der Abgeltungen zu, damit kleine Gemeinden auch zu den Randverkehrszeiten künftig mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Für die vom Landrat vorgenommene Angebotsanpassung fehlt eine rechtliche Grundlage. Gemäss § 8 Abs. 4 des Dekrets über das Angebot im regionalen Personenverkehr (SGS 483.1, Angebotsdekret) ist grundsätzlich nur in den Hauptverkehrszeiten mindestens jede Stunde und in den Nebenverkehrszeiten mindestens jede zweite Stunde eine Fahrt anzubieten. Bei ausreichender Nachfrage kann das Angebot auf die Randverkehrszeiten und die Nebenverkehrszeiten ausgedehnt werden. In § 11 Abs. 4 ist festgehalten, dass Linien in der bestehenden Form nicht in den Generellen Leistungsauftrag aufgenommen werden, wenn sie einen Kostendeckungsgrad von 20 % nicht erreichen.

Deshalb soll mit der Anpassung des Angebotsdekrets die Voraussetzung geschaffen werden, dass kleine Gemeinden in ländlichen Regionen trotz tiefer Fahrgastzahlen (infolge geringer Einwohnerzahl) mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit dem 10. GLA eingeführte Angebote in den Randverkehrszeiten wieder aufgehoben werden müssen, weil die Nachfrage nicht ausreichend ist und sie den Kostendeckungsgrad von 20 % nicht erreichen. Die Erschliessung soll nicht nur tagsüber erfolgen, sondern auch abends bis Mitternacht und am Wochenende vor 9 Uhr morgens. Die Einwohnenden sollen am Sonntag ihre Gemeinde zur frühen Morgenstunde (d. h. vor 9 Uhr) für einen Ausflug verlassen und abends auch nach 20 Uhr nach Hause zurückkehren können, ohne auf das eigene Fahrzeug angewiesen zu sein.

Ohne eine flächendeckende, attraktive Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht die Gefahr, dass immer mehr Personen aus Randregionen wegziehen, insbesondere auch solche, die nicht oder nicht mehr über ein Motorfahrzeug verfügen. Ein verbessertes Angebot führt in der Regel auch zu einer höheren Nutzung.

Wichtig erscheint eine fixe Verbindung um Mitternacht, damit den ÖV-Nutzenden klar ist, wann die letzte Verbindung in ihre Gemeinde verkehrt. In den übrigen Zeiten kann seitens des Bestellers dasjenige Angebot gewählt werden, welches die Bedürfnisse am besten abdeckt.

Der nächste GLA wird dem Landrat in drei Jahren vorgelegt. Die Anpassung des Angebotsdekrets muss möglichst zeitnah erfolgen, damit der 11. GLA basierend darauf erarbeitet werden kann. Damit dieses Ziel erreicht wird, beantragt die Kommission eine Verkürzung der Bearbeitungsfrist auf ein Jahr.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage mit den nötigen Anpassungen im Angebotsdekret zu erarbeiten, damit die Grundversorgung der ländlichen Regionen auch in den Randverkehrszeiten sichergestellt wird und die im Rahmen des 10. GLA vorgenommenen Angebotsänderungen zukünftig gestützt auf eine rechtliche Basis weitergeführt werden können. Es wird zudem eine Verkürzung der Behandlungsfrist auf ein Jahr beantragt.